

Handlungs-orientierungen

zur Identifizierung von
und zum Umgang mit
potenziellen Opfern von
Kinderhandel

INFORMATION UND ARBEITSGRUNDLAGE

bmfj
BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND



Inhalt

Legende	3
Vorwort.....	5
1 Einleitung.....	6
2 Rechtliche, politische und institutionelle Rahmenbedingungen	8
2.1 Definition von Kinderhandel	8
2.2 Österreichweites Kooperations- und Betreuungsmodell für Opfer von Kinderhandel	9
2.3 Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer.....	9
3 Kindeswohl im Spannungsfeld von Opfer- und Täterwahrnehmungen	10
4 Kinder- und Jugendhilfe als Dreh- und Angelpunkt zur Kindeswohlsicherung und für Opferschutz	11
5 Aufenthaltsstatus	12
6 Handlungsorientierungen für relevante Akteure	13
Akteur: Polizei	14
Grundszenario.....	14
Sonderszenario „Asyl“	15
Akteur: Kinder- und Jugendhilfe (KJH)	16
Akteur: Asyl- und Fremdenrechtsbehörden	18
Szenarien	19
Akteur: Gesundheitsbereich	20
Akteur: Freiheitsentzug	21
Servicestellen und Kontakte	22
Anhang.....	24
Impressum	27

Legende

B-KJHG 2013	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BK	Bundeskriminalamt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPK	Bezirkspolizeikommando
BS	Betreuungsstelle
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
EAST	Erstaufnahmestelle für Asylwerber
FPG	Fremdenpolizeigesetz
IOM	Internationale Organisation für Migration
Kija	Kinder- und Jugendanwaltschaften
K L F	Kriminalistischer Leitfaden (Strukturiertes Fachwerk, welches sowohl Basisinformationen für Ersteinschreiter als auch Fachinformationen für Spezialisten beinhaltet und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird)
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
LEFÖ-IBF	Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (NGO)
LKA	Landeskriminalamt
LPD	Landespolizeidirektion
MA	Mitarbeiter
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NRM	National Referral Mechanism (nationaler Koordinations- und Kooperationsmechanismus)
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
SPK	Stadtpolizeikommando
SPOC	Single Point of Contact (24 Stunden-Besetzungs- / Dauerdienst)
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vorwort

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Doch nicht jede Form von Gewalt und Ausbeutung ist einfach zu erkennen. Insbesondere Kinderhandel führt oft zu komplexen Situationen und Sachverhalten. Traumatisierung oder aggressives Verhalten, Kinder, die sich nicht als Opfer sehen, oder Täter/-innen aus dem nächsten sozialen Umfeld des Kindes sind nur einige der Schwierigkeiten, die auftreten können. Dazu kommen oft Sprachbarrieren und Verständnisprobleme. Was kann man bei Verdacht tun? Wie kann man das Richtige tun? Meistens ist es einfacher wegzuschauen. So tragen Hilflosigkeit und Überforderung dazu bei, dass minderjährige Opfer unerkant bleiben.

Der Hauptzweck dieser Handlungsorientierung ist es in erster Linie, Hilfe zum „Hinschauen“ anzubieten. Praxisbezogene Anleitungen für eine bestmögliche Vorgangsweise in typischen Situationen sollen Sicherheit im Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel geben. Auch wenn jeder Fall individuell gelagert ist – die hier gesammelte Erfahrung und Expertise von Praktiker/-innen und Expert/-innen erlaubt es doch, gewisse

Wege durch dieses schwierige Terrain abzustecken. Behörden soll so die Ausübung ihrer Verantwortung leichter gemacht und der Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure und Akteurinnen ein klarer Rahmen gegeben werden. Denn eines zeigt sich immer wieder: Ein Verbrechen wie Menschenhandel lässt sich nur durch die konsequente Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen – Bund, Länder, Strafverfolgungsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutzeinrichtungen etc. – effektiv bekämpfen. Jede/r muss dazu beitragen.

Ich danke der Arbeitsgruppe Kinderhandel der Task Force Menschenhandel und insbesondere dem Redaktionsteam, das diese bereits seit Langem gewünschte Handlungsorientierung mit großem Engagement und viel Kompetenz verwirklicht hat. Ich hoffe auf möglichst breite Verwendung und Bewährung in der Praxis.

Botschafterin
Dr. Elisabeth Tichy-Fisslberger

Nationale Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels

1 Einleitung

1. Hintergrund und Entwicklung dieser Broschüre

Seit ihrer Gründung im Jahr 2007 ist die „Arbeitsgruppe Kinderhandel“ als eine Arbeitsuntergruppe der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels damit beschäftigt, Hintergrundinformationen zum Phänomen Kinderhandel in Österreich durch Erfahrungsaustausch zu bündeln und Bewusstseinsbildung zu forcieren, um die Identifizierung von und den korrekten Umgang mit Kinderhandelsopfern zu verbessern.

Die Identifizierung setzt Sensibilisierung und ein Grundwissen zu Menschenhandel und von Kindern als Opfern von Menschenhandel voraus. Ein erster Schritt in diese Richtung war die Erstellung des Informationsfolders *Kinderhandel in Österreich*¹ (Hrsg. BMFJ) für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH – vormals Jugendwohlfahrt), der Polizei sowie sonstigen Behörden, die mit Opfern von Kinderhandel befasst werden könnten. Der Folder bietet einen Überblick über Indikatoren für die Identifizierung minderjähriger Opfer von Menschenhandel (§ 104a StGB).

Neben weiteren Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel einsetzen und Teil eines internationalen Netzwerks sind, veranstaltet ECPAT Österreich seit 2010 Schulungen zur Sensibilisierung im Hinblick auf Kinderhandel sowie Opfer von Kinderhandel, die in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt sowie der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden.

Die Identifizierung von möglichen Opfern von Kinderhandel und deren Betreuung stellen nach wie vor große Herausforderungen für die tangierten Berufsgruppen (Akteure) dar. Den Erfahrungen der DREHSCHEIBE, Zentrum für unbegleitete minderjährige Fremde (Wien), zufolge erhalten minderjährige Opfer nach wie vor nicht jene Unterstützung, die ihnen zustehen würde; zumal Opfer überwiegend gar nicht als solche identifiziert werden.

Um diesem Phänomen entgegenzuwirken, wurde im Rahmen der „Arbeitsgruppe Kinderhandel“ – aufbauend auf den Vorarbeiten des Runden Tisches von NGOs gegen Kinderhandel – der Versuch unternommen, den handelnden professionellen Akteuren Empfehlungen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund normierter Abläufe einerseits die Identifizierung von Kinderhandelsopfern erleichtern und andererseits Handlungssicherheit geben sollen.

Im Anhang finden sich schematisch dargestellte „Handlungsabläufe“ für relevante Berufsgruppen (Akteure), die als Orientierungshilfe für eine rasche Intervention schon beim ersten Verdacht auf Kinderhandel dienen sollen. In diesem Abschnitt werden – ausgehend von möglichen Szenarien – Handlungsabläufe dargestellt, notwendige Kooperationen empfohlen und die verschiedenen Zuständigkeiten beschrieben.

Bereits ein begründeter Verdacht (analog zu § 37 B-KJHG 2013) sollte ausreichen, um das vorgeschlagene Prozedere in Gang zu setzen, damit schnellstmöglich abgeklärt werden kann, ob die schutzbedürftige, minderjährige Person ein Opfer von Menschenhandel ist oder nicht (siehe Indikatoren im Informationsfolder Kinderhandel in Österreich).

Vorrangiges Ziel der Handlungsorientierungen ist es, den Opfern die nötige Hilfe zukommen zu lassen und Grundlagen für das weitere Ermittlungsverfahren zur Täterverfolgung zu schaffen.


Im dritten bzw. vierten nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2012–2014, bzw. 2015–2017) wurden daher die Einwicklung eines NRM (National Referral Mechanism – zu Deutsch: Nationaler Koordinations- und Kooperationsmechanismus) und dessen Umsetzung festgeschrieben.

2. Problemfeld

Kinder geben sich meist nicht als Opfer von Kinderhandel bzw. Ausbeutung zu erkennen, weil sie sich selbst selten als Opfer sehen. Opfer von Kinderhandel befinden sich in einer extremen psychischen und/oder de-facto-Abhängigkeit von Menschenhändler/-innen. Einschüchterung, Angst, Scham und auch Sprachprobleme erschweren die Identifizierung von Kinderhandelsopfern. Umso wichtiger ist daher die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung aller am Abklärungsprozess beteiligten Berufsgruppen (Polizei, KJH, Gerichte, Botschaften/Konsulate).

Die meist stark traumatisierten Kinder, die unter hohem Druck vonseiten der im Hintergrund agierenden Tätergruppen stehen, sind selten primär kooperativ und lassen sich schwer in bestehende Einrichtungen der KJH zur Unterbringung gefährdeter Kinder und Jugendlicher integrieren.

1 http://www.gewaltinfo.at/themen/2013_10/checkliste.php



Hinzu kommt, dass trotz intensiver Bemühungen des pädagogischen Personals in bestehenden stationären Einrichtungen der KJH kulturelle und sprachliche Barrieren vertrauensbildende Maßnahmen erschweren.

Daher wäre es wünschenswert, entsprechende Erstkontakt- und Betreuungsangebote zur Verfügung zu haben, die über spezielles Know-how sowie Kenntnisse der Herkunftskultur verfügen, um Kontakt zu Kindern aufnehmen zu können, die mögliche Opfer von Menschenhandel geworden sind; ansonsten besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche sehr rasch wieder aus den Einrichtungen verschwinden und selbst dann nicht geschützt werden können, wenn sie aus der Abhängigkeit entkommen möchten.

Und zu guter Letzt besteht nur für Kinder und Jugendliche, die als mögliche Opfer von Menschenhandel erkannt werden und bei denen sich zumindest der Verdacht auf Kinderhandel erhärtet hat, eine Chance auf Inanspruchnahme der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung².

² Die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels LEFÖ-IBF bietet seit 2013 auch Prozessbegleitung für minderjährige Opfer von Menschenhandel an.

2 Rechtliche, politische und institutionelle Rahmenbedingungen

2.1 Definition von Kinderhandel

Lange fehlte eine einheitliche Definition von Menschenhandel. Erst im Jahre 2000 wurde von den Vereinten Nationen im „Palermo-Protokoll“ (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität) eine solche einheitliche Definition beschlossen.

Artikel 3 lit. a des *Palermo-Protokolls*¹ definiert Menschenhandel als „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“.²

Menschenhandel ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Menschenrechte, der aus drei wesentlichen Elementen besteht:

1. Handlung: z. B. Anwerbung, Beherbergung, sonstige Aufnahme, Beförderung oder Überlassung bzw. Weitergabe an einen Anderen;
2. unlautere Mittel: z. B. Täuschung, Gewalt, Einschüchterung, Ausnützen einer Zwangslage, gefährliche Drohung;
3. Ausbeutungsformen: sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung durch Organentnahme, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung zur Bettelerei sowie Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

Auch wenn die Personen scheinbar zustimmen, handelt es sich dennoch um eine Menschenrechtsverletzung.

Kinderhandel ist eine spezifische Form des Menschenhandels, wobei unter „Kind“ alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verstanden werden. Die Anwendung „unlauterer Mittel“, wie oben dargestellt, ist für das Vorliegen von Kinderhandel irrelevant.

Eine Besonderheit im Falle von Kinderhandel sind zum Beispiel spezifische Formen von Abhängigkeiten (wie etwa innerhalb eines Familienverbands).

Die Definition des Palermo-Protokolls wurde auch vom Europarat (Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005, in

Österreich in Kraft seit 1.2.2008) und grundsätzlich auch von der EU (EU-Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011) übernommen.

Der Wortlaut des Tatbestandes Menschenhandel in § 104a des österreichischen Strafgesetzbuches orientiert sich an der Definition der internationalen Vereinbarungen (§ 104a StGB, Abs 5 bezieht sich auf Kinderhandel).³

Zusätzliche wesentliche Rechtsnormen zum Schutz der Rechte von Opfern von Kinderhandel im österreichischen Recht sind:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011⁴
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz – B-KJHG 2013⁵ und Ausführungsgesetze der Länder

Auf der operativen Ebene hat Österreich 2004 eine eigene Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich einer Arbeitsgruppe zu Kinderhandel (die vom Bundesministerium für Familie und Jugend koordiniert wird), eingerichtet sowie nationale Aktionspläne (NAP) zur Bekämpfung des Menschenhandels beschlossen, zuletzt den 4. NAP für die Jahre 2015–2017.

Darin wird als Ziel 2 die „Sensibilisierung/Bewusstseinsbildung für alle Dimensionen des Menschenhandels bei ausgewählten Berufsgruppen“ formuliert, einschließlich konkreter Maßnahmen zur „Unterstützung von Schulungen zum Thema Kinderhandel mit einem speziellen Fokus auf die Zusammenarbeit mit den Bundesländern und innerhalb der Bundesländer mit dem Ziel der Förderung der ‚Multi-Stakeholder-Kooperation‘“ (Aktion II.12).

3 § 104a. (1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

(4) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt.

4 Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 1). Kinderarbeit ist verboten (Artikel 3). Artikel 5 (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

5 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG 2013).

1 „Palermo-Protokoll“, Art. 3; <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40073623/NOR40073623.pdf>; in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

2 Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.

2.2 Österreichweites Kooperations- und Betreuungsmodell für Opfer von Kinderhandel

Grundvoraussetzung für die effektive Bekämpfung des Menschenhandels und eine optimale Betreuung der Opfer ist die Kooperation zwischen den Behörden und sonstigen Akteuren. Internationalen Erfahrungen zufolge hat sich die Entwicklung eines strukturierten National Referral Mechanisms (NRM) für Opfer von Menschenhandel/Kinderhandel bewährt. Durch einen NRM sollen die Kooperation und die strategische Zusammenarbeit der involvierten Behörden, NGOs und sonstigen nicht-staatlichen Stellen und Einrichtungen in einem strategischen Ansatz formalisiert und vereinheitlicht werden.⁶ Ein NRM soll somit gewährleisten, dass alle Beteiligten, die mit der Identifizierung, Betreuung bzw. sonstigen Begleitung von Opfern von Kinderhandel zu tun haben, einen strukturierten und nachvollziehbaren Handlungsrahmen zur Verfügung haben. Die wesentlichen Ziele eines NRM sind der Schutz der Menschenrechte von Opfern von Menschenhandel sowie die Sicherung des Zugangs zu Unterstützung und Betreuung einerseits; andererseits die Verbesserung der nationalen Verfahren und die Formalisierung der Kooperation aller Akteure.

Zentrale Elemente eines NRM sind Leitlinien (z. B. Qualitätsstandards für die Betreuung) sowie ein Kooperationskonzept, um Opfer von Menschenhandel an Unterstützungs- und Betreuungsstellen zuweisen zu können, inklusive medizinischer, sozialer, psychologischer und rechtlicher Betreuung sowie Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr zur Herkunftsfamilie oder in gesicherte Verhältnisse des Heimatstaates.

Die Entwicklung eines österreichweiten Kooperations- und Betreuungsmodells für Opfer von Kinderhandel ist auch im aktuellen Aktionsplan enthalten. Auch in den 2011 und 2015 vom Europarat veröffentlichten Monitoringberichten von GRETA (ExpertInnengruppe zur Überwachung der Umsetzung der Anti-Menschenhandelskonvention des Europarates) zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich wird die Einrichtung eines solchen Mechanismus dringend empfohlen.⁷

2.3 Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften (Kija) Österreichs haben den gesetzlichen Auftrag, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu wahren. In jedem Bundesland Österreichs ist eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet, die kostenlos, anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden kann. Die Kijas fungieren häufig als Erstanlaufstelle und/oder Ombudsstelle, wenn sich für ein Anliegen niemand zuständig fühlt. Daraus ergibt sich ein guter Überblick über die kinderrechtliche Gesamtsituation in den Bundesländern. Außerdem ist es auch ihre Aufgabe, für die Einhaltung und Durchsetzung der Kinderrechte in der Gesellschaft und die Sensibilisierung für kinderrechtliche Problemfelder zu sorgen. Durch die intensive Vernetzung mit den verantwortlichen behördlichen Akteuren und den relevanten Beratungsstellen im Handlungsbereich „Kinderhandel“ nehmen die Kinder- und Jugendanwaltschaften bei der Implementierung dieser Handlungsorientierungen eine zentrale Rolle ein.

⁶ OSCE/ODIHR: National Referral Mechanisms. Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons. A Practical Handbook. Warschau 2004

⁷ Siehe zu Österreich: https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Profiles/AUSTRIAProfile_en.asp.

3 Kindeswohl im Spannungsfeld von Opfer- und Täterwahrnehmungen

Sensibilität und Fachkompetenz für „den zweiten Blick“

Kinderhandel zeigt sich in vielfältigen Ausbeutungsformen. Dazu zählt auch, dass Kinder zu Straftaten gezwungen werden (z. B. niederschwellige Eigentumsdelikte wie Taschendiebstahl, Ladendiebstahl oder Drogendelikte). Daher ist zu bedenken, dass Kinder und Jugendliche, die durch eine strafbare Handlung aufgefallen sind, zugleich Täter und Opfer sein können. Viele Kinder und Jugendliche verstehen sich allerdings selbst nicht als Opfer. Für eine Opferidentifizierung wird im Erststadium die Kooperation zwischen Polizei, Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und Opferschutzeinrichtungen von großer Bedeutung sein; in weiterer Folge hingegen die Arbeit von Staatsanwaltschaft/ Gericht im Sinne der Leitung des Ermittlungs- bzw. des Hauptverfahrens.

In diesem Stadium wird auch die Notwendigkeit einer Altersunterscheidung (Feststellung der Strafmündigkeit) nach den gesetzlichen Grundlagen der Strafrechtspflege (Strafgesetzbuch / Strafprozessordnung) unter Heranziehung neuester medizinwissenschaftlicher Standards gegeben sein. Bei Personen unter 14 Jahren kommt eine strafrechtliche Verfolgung nicht in Betracht (Strafunmündigkeit).

Nicht-Bestrafungsprinzip – Non-Punishment

Nach Artikel 26 der Konvention gegen Menschenhandel haben die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vorzusehen, Opfer für ihre Beteiligung an Straftaten nicht zu bestrafen, wenn diese dazu gezwungen wurden. Eine ähnliche Regelung sieht auch die EU-Richtlinie in Art. 8 vor. Im Sinne des Legalitätsprinzips einerseits und der Straffreiheit von Opfern des Menschenhandels andererseits muss großes Augenmerk auf eine gezielte und zeitgerechte Berichterstattung an die Staatsanwaltschaften / Gerichte zur Erlassung von Anordnungen / Verfügungen gelegt werden. Insbesondere sind auch jene Umstände zu berichten, die darauf schließen lassen, dass das Opfer die Straftaten möglicherweise unter Zwang verübt hat. Sind entsprechende Hinweise gegeben, hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu prüfen, ob ein sogenannter „entschuldigender Notstand“ nach § 10 Strafgesetzbuch vorliegt.

Voraussetzungen für die Anwendung des § 10 StGB sind:

- ein unmittelbar drohender bedeutender Nachteil für eine Person (z. B. Drohung mit einer Körperverletzung);
- der Schaden, der durch die Tat entsteht, darf gegenüber dem drohenden Nachteil nicht unverhältnismäßig sein;
- auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch hätte in der Lage des Täters genauso gehandelt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist das Verfahren einzustellen.

Auch das Gericht hat bei entsprechenden Hinweisen die Anwendbarkeit des § 10 StGB zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen den Angeklagten oder die Angeklagte freizusprechen.

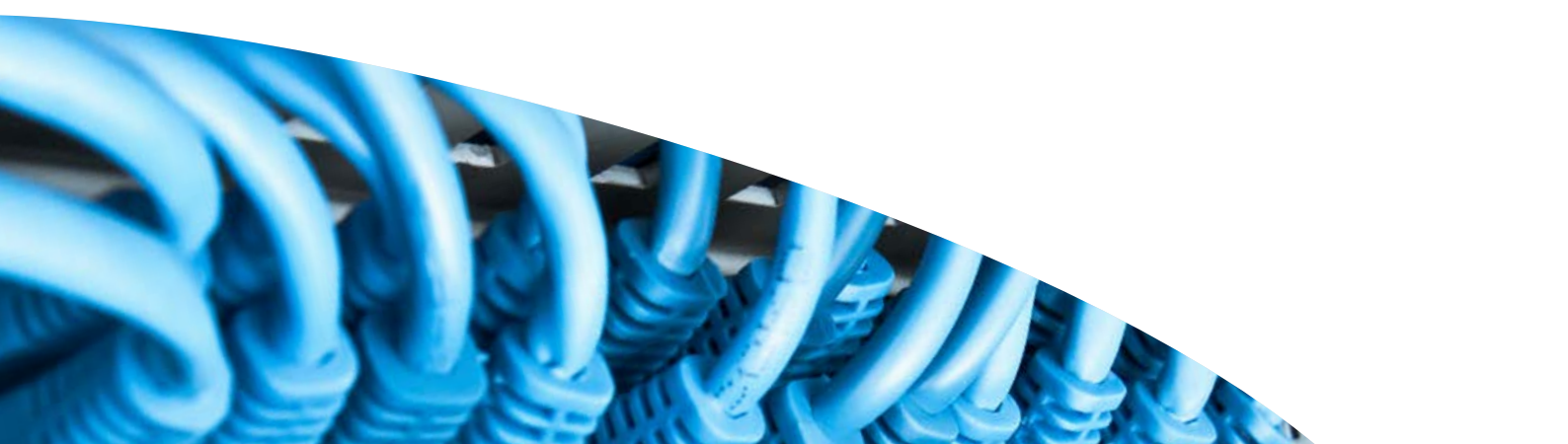
Dieses **Non-Punishment Prinzip** kann aber nur dann greifen, wenn es entsprechende Hinweise gibt. Die eingehende Prüfung dieser Hinweise obliegt der Staatsanwaltschaft / dem Gericht. Wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Zweifel daran haben, ob § 10 StGB erfüllt ist, gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Dies bedeutet aber nicht, dass bei der bloßen Behauptung eines/einer Beschuldigten, eine Straftat unter Zwang verübt zu haben, § 10 StGB generell angewendet werden müsste. Es kommt vielmehr auf die Sach- und Beweislage im Einzelfall an.

Zur Abrundung einer sehr komplexen und sensiblen Thematik darf als Anregung für Amtshandlungen mit Kindern und Jugendlichen nachstehender Gedankenanstoß mitgegeben werden:



Ein Kind, welches allein oder ohne seine Eltern einreist, könnte ein **Opfer von Kinderhandel** sein.

Eine Begleitperson, welche behauptet ein Verwandter zu sein, könnte **ein/e Täter/-in** sein.



4 Kinder- und Jugendhilfe als Dreh- und Angelpunkt zur Kindeswohlsicherung und für Opferschutz

Mit 1. Mai 2013 ist das neue Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft getreten; darin ist geregelt, dass Behörden, Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Angehörige von Gesundheitsberufen verpflichtet sind, den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) mitzuteilen (§ 37 B-KJHG 2013¹). Die schriftliche Mitteilung hat Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten (nähere Infos und Meldeformular unter www.gewaltinfo.at).

Nach Einlangen einer Mitteilung über einen begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die **Kinder- und Jugendhilfe** verpflichtet, umgehend eine Gefährdungsabklärung einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und den Hilfsbedarf festzustellen.

Das „Wohl des Kindes“ hat bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen eine vorrangige Erwägung zu sein (Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern). Diese Leitidee vom „Wohle des Kindes“ ist bereits bei der Rechtsberatung von Kindern und Jugendlichen im asylrechtlichen Zulassungsverfahren zu berücksichtigen (Unterbringung und Betreuung).

Ist ein Kind als Opfer auch Zeuge/-in in einem Straf- oder Zivilverfahren, hat es selbstverständlich wie jeder Erwachsene auch das Recht auf Prozessbegleitung gemäß § 66 StPO. Eine mit der Prozessbegleitung dieser Opfergruppe betraute Einrichtung soll so früh wie möglich beauftragt werden, damit die mit der Prozessbegleitung verbundenen Rechte des Kindes im Strafverfahren gewahrt werden können. Damit ist unter anderem eine möglichst schonende Vorgehensweise bei gerichtlichen Vernehmungen wie auch ein Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verbunden.

Der Monitoringausschuss zur UN-Kinderrechtskonvention definiert in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) das Konzept „Kindeswohl“ näher. Demnach sind bei der Beurteilung der Situation des Kindes in jedem Fall zu berücksichtigen:

- Ansichten des Kindes
- Schutzbedürftigkeit
- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- Identität des Kindes
- Recht auf Familieneinheit, Aufrechterhalten von Kontakt / Beziehung und Notwendigkeit der Familiensuche
- Fürsorge, Schutz und Sicherheit des Kindes
- Recht auf Gesundheit und Bildung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Kriterien für eine Definition des Kindeswohls sind auch in § 138 ABGB formuliert.

Primär sind für die Gewährleistung des Kindeswohls und für die Pflege und Erziehung eines Kindes dessen Eltern bzw. dessen Obsorgeträger zuständig.

Wenn diese dazu – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind oder ihrer elterlichen Pflicht nicht nachkommen (weil z. B. im Ausland), besteht die Verpflichtung der KJH, alle erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls zu veranlassen. Damit kommt der KJH eine Schlüsselrolle in der Interessenvertretung und Betreuung des Kindes sowie der Abklärung weiterer Perspektiven unter Beteiligung des betroffenen Kindes zu (§ 209 ABGB).

Für Abklärung, Begleitung, Vertretung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die möglicherweise von Kinderhandel betroffen sind und keinen Antrag auf Asyl gestellt haben, ist ausschließlich der Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig.

Die KJH ist bei Gefahr in Verzug nach § 211 ABGB zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Pflege und Erziehung – vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung – handlungsbevollmächtigt.

Eine besondere Herausforderung stellt für die KJH die adäquate Versorgung und Betreuung von Kinderhandelsopfern dar. Die Betreuungseinrichtung sollte Schutz und Sicherheit für das Opfer bieten, Dolmetscher/-innen (notfalls per Telefon) zur Verfügung haben, eine entsprechende psychosoziale Betreuung gewährleisten und die persönliche und telefonische Kontaktaufnahme von Einrichtungsfremden (möglichen Täter/-innen) zu den Kindern kontrollieren.

1 § 37 (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die konzeptionell auf eine andere Zielgruppe hin ausgestattet sind, können diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht werden. Aus der Praxis wird berichtet: Dies führt dazu, dass Opfer entweder rasch aus diesen Einrichtungen davonlaufen oder von den Kinderhändlern abgeholt werden.

Perspektivenabklärung

Eine weitere Herausforderung stellt für diese spezielle Personengruppe die **Perspektivenabklärung** dar.

Wenn ein betroffenes Kind den Wunsch nach einer Rückkehr ins Heimatland äußert, ist im Rahmen der Kindeswohlprüfung abzuklären, ob eine Rückkehr im besten Interesse des Kindes wäre. In manchen Fällen könnte es der Fall sein, dass die Familie in die Menschenhandelskette involviert war, z. B. durch den Verkauf des Kindes an einen Dritten. Der KJH ist es nicht möglich, die Bedingungen im Herkunftsland, z. B. Familiensituation, Sicherheitslage, Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung, Wohnverhältnisse usw., zu prüfen, weshalb es grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe bedarf.

Sollte eine freiwillige Rückkehr angestrebt werden, können die Kosten für die Heimreise (Flugkosten) von der Rückkehrberatung des jeweiligen Bundeslandes übernommen werden. Zusätzlich wird eine Kontaktaufnahme mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) empfohlen, um mögliche Reintegrationsangebote nach der Rückkehr in den Heimatstaat abzuklären.

Ist eine Weiterreise in einen Drittstaat (z. B. zu Angehörigen) oder eine Rückkehr in das Herkunftsland zumindest vorläufig nicht möglich, sind umfassende Maßnahmen zur Betreuung und Integration des Kindes in Österreich zu treffen (Unterbringung, medizinische Versorgung, Schule / Beschäftigung, Freizeit).

Noch komplizierter gestaltet sich die Kindeswohlprüfung, wenn ein Asylverfahren anhängig ist, da in diesem Fall kein Kontakt mit lokalen Behörden aufgenommen werden darf. In solchen Fällen können eventuell NGOs und/oder internationale Organisationen wichtige Informationen vor Ort erheben. (Erhebung der Familiensituation mit Hilfe des Roten Kreuzes bzw. von IOM²)

5 Aufenthaltsstatus

Seit 1.1.2014 prüft das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) nicht nur die asyl- und subsidiärschutzrelevanten Gründe eines Antrags auf internationalen Schutz, sondern auch, ob die Person die Kriterien für eine „**Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz**“ nach § 57 AsylG erfüllt.¹

Diese Aufenthaltsbewilligung ist für Fremde, die bereits mindestens ein Jahr geduldet sind, Betroffene von Menschenhandel, die an einem Strafverfahren mitwirken, sowie für Opfer von Gewalt vorgesehen. Der Titel wird also nicht allen anerkannten Betroffenen von Menschenhandel gewährt, sondern denjenigen, die in einem strafrechtlichen Verfahren Zeugen oder Opfer sind; oder in einem zivilrechtlichen Verfahren ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Wenn kein Verfahren anhängig ist, kann der Titel nicht gewährt werden.

Beachte: § 41a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG –siehe Seite 16).

1 § 57 (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen:

1. wenn ...,

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder (...)

2 IOM kann das familiäre Umfeld prüfen, z. B. die Größe, Zusammensetzung und Dynamik der Familie sowie Informationen über die sozioökonomische und gesundheitliche Lage im Land (Lebensunterhalt, Qualität der Unterkunft, Zugang und Qualität von medizinischer Versorgung und Bildung, Zugang zu anderen relevanten Dienstleistungen).

6 Handlungsorientierungen für relevante Akteure

Die in weiterer Folge dargestellten „Szenarien“ sind mit Expert/-innen entwickelt worden und sollen dazu dienen, Situationen, in denen möglicherweise Kinder und Jugendliche als Opfer von Menschenhandel identifiziert werden könnten, zu veranschaulichen. Sie erheben keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben und der ihnen durch ihre Rolle bei der Identifizierung von Opfern von Kinderhandel gesetzlich auferlegten Handlungspflichten kommt der Zusammenarbeit der folgenden Akteure eine zentrale Bedeutung zu:

- 1: Polizei
- 2: Kinder- und Jugendhilfe (KJH)
- 3: Asyl- und Fremdenrechtsbehörden
- 4: Gesundheitsbereich
- 5: Freiheitsentzug

Für den Fall, dass Behörden, Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Angehörige von Gesundheitsberufen (Ärzte/Ärztinnen sowie medizinisches Personal) Wahrnehmungen zu Verdachtsmomenten auf Kinderhandel machen, sind sie gesetzlich verpflichtet, einen derartigen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) mitzuteilen (§ 37 B-KJHG 2013).

Indikatoren für einen Verdacht auf Kinderhandel

Opfer von Kinderhandel sind nicht einfach als solche zu identifizieren, vor allem weil sie sich selbst häufig nicht als Opfer fühlen. Deshalb ist es wichtig, bestimmte Kriterien zu kennen und diese zu verstehen, um mögliche Opfer identifizieren zu können.

Im Rahmen der AG Kinderhandel der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde ein Informationsfolder mit Checkliste¹ für Berufsgruppen, die mit möglichen Opfern von Kinderhandel in Berührung kommen können, erstellt. Nachstehend einige Indizien, die einen Verdacht auf Kinderhandel begründen können, insbesondere wenn sie kumuliert auftreten:

Verhalten des Kindes ...

- es wirkt eingeschüchtert,
- es ist nicht kooperativ, dissozial, eventuell sogar aggressiv.

Mangelnde Plausibilität oder Auffälligkeiten bei der Einreise nach Österreich / bei Dokumenten

- Ein/mehrere Erwachsene(r) wird/werden mit mehreren Kindern in Fahrzeugen (Kleinbus) angetroffen;
- das Kind besitzt keine Reisedokumente oder Reisedokumente, die neu oder gefälscht sind;
- das Reisedokument befindet sich nicht im Besitz des Kindes (bei Begleitperson).
- Erwachsene Begleiter/-innen verfügen über ein schriftliches, notariell beglaubigtes Reisezertifikat, welches sie berechtigen soll, das Kind ins Ausland mitzunehmen. Das Zertifikat ist lediglich eine Einverständniserklärung der leiblichen Eltern für Reisen mit Fremden und keine „Übertragung der Obsorge“.

Anmerkung: Reisezertifikate (für Rumänien und Bulgarien) enthalten: Daten der Eltern / des gesetzlichen Vertreters und der Kinder und Jugendlichen; Dauer der Reise; Reiseroute und Zieldestination; Identität der Begleiter/-innen; notarielle Beglaubigung und Amtssiegel.

Situation des Kindes in Österreich

Das Kind ...

- hat keine Sozialversicherung;
- verfügt über keine Unterbringung;
- wurde misshandelt und /oder arbeitet unter Gewaltandrohung;
- wird zur Bettelei, Prostitution, Kleinkriminalität gezwungen und artikuliert das oder aber erweckt den Anschein, diesen Tätigkeiten „freiwillig“ nachzugehen.

Soziales Umfeld des Kindes

- Die Bewegungsfreiheit des Kindes ist eingeschränkt.
- Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf die starke Abhängigkeit von einer anderen Person hin.
- Es existiert eine Beziehung zwischen dem Kind und Personen mit einschlägigen Vorstrafen.

Auffällige „Arbeitsbedingungen“

- Die „Arbeitsbedingungen“ sind äußerst schlecht (Überstunden, Rund-um-die-Uhr-Einsatz in einem Haushalt etc.).
- Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren.

Das Kind ...

- ist angehalten, jeden Tag eine Mindestsumme an Geld zu verdienen;
- muss einen Schuldenberg abzahlen (für Reisekosten etc.), bevor es über sein Einkommen verfügen kann (ein großer Prozentsatz des Einkommens wird einer anderen Person ausgehändigt);
- übernachtet an seinem „Arbeitsplatz“ und /oder kennt die Adresse seines „Arbeitsplatzes / Wohnortes“ nicht.

¹ Kinderhandel in Österreich. Hintergrundinformationen und „Checkliste“ zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel durch Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fremdenbehörden und Botschaften/Konsulate.

Akteur: Polizei

Grundszenario

Ein Kind wird von der Polizei

- aufgrund auffälligen Verhaltens,
 - in einer Kindeswohlgefährdenden Situation,
 - bei Begehung einer Verwaltungsübertretung **oder**
 - einer gerichtlich strafbaren Handlung
- aufgegriffen, und es liegen konkrete Verdachtsmomente auf Kinderhandel vor.

Indikatoren zur Opfererkennung: siehe Folder „Kinderhandel“

<https://www.bmfj.gv.at/jugend/kinderrechte/kinderhandel.html>

VORGEHENSWEISE (Ersteinschreiter / Ermittlungsbeamte)

Trennung von den potenziellen Täter/-innen / Mittäter/-innen

Verhinderung von Absprachen und Beeinflussungen (Bedachtnahme auf Kommunikationsmittel!)

Verhinderung von Fluchtmöglichkeiten von potenziellen Täter/-innen

Anlassbezogene Opfer-/ Tatort-Dokumentation „K L F“

Sicherung des örtlichen Bereiches, Tatorthebung, Lichtbilddokumentation, Sicherung von Beweismitteln (schriftliche Aufzeichnungen, Notizbücher, Handys ...), Spurensicherung → Checkliste / Formular des Tatortleitfadens verwenden

Empfehlung: Verständigung LKA Tatortgruppe (Assistenzbereich Tatort)

Polizeiliche Ermittlungen | Sachverhaltsfeststellung

Identitätsfeststellung, Priorierungen, Wohnsitzerhebungen, Feststellung von Begleit- und Kontaktpersonen, Mobiltelefon, Social-Media-Plattformen, Schutz vor weiterer Bedrohung/Gefährdung, Äußerungen des Kindes bezüglich seiner aktuellen Situation

Befragung

Wenn möglich Befragung in einer kindgerechten, schonenden Umgebung durchführen.

Beziehung von Dolmetschern/-innen

Empfehlung: Situationsbedingte Auswahl der Dolmetscher/-innen (erfahren im Umgang mit Kindern und Jugendlichen)

Weibliche Kinder und Jugendliche → Dolmetscherin

Männliche Kinder und Jugendliche → Dolmetscher

Ausnahme: männliche Kinder bis 10 Jahre → Dolmetscherin

Kriminalpolizeiliche Ermittlungen (zwecks Opfer- bzw. Täteridentifizierung)

Bedachtnahme: Opfer-Täter-Stellung (Schnittstelle EB 06 – Ermittlungsbereich Diebstahl bei „Taschendiebstahlskindern“)

Eventuell Untersuchung zur Feststellung des Alters des Kindes bzw. des/der Jugendlichen gem. § 123 StPO (Beziehung eines medizinischen Sachverständigen)

Anzeige- und Berichterstattung (analog Berichterstattungsrichtlinien)

Bedachtnahme: Vorlage einer sogenannten „Obsorgeberechtigung“

→ ist nur ein Reisezertifikat für Auslandsreisen von Kindern und Jugendlichen ohne Eltern!

Dokument: Einverständnis für Auslandsreise von Kindern und Jugendlichen

(siehe Muster im Anhang Seite 25)

Im Bedarfsfall:

Zuweisung zur **ärztlichen Untersuchung**¹ (ins Krankenhaus):

Bei sichtbaren Verletzungen (z. B. Hämatome, Striemen, Verbrennungen) und bei körperlichen oder seelischen Symptomen wie Einnässen, Ängsten, Zwängen, psychosomatischen Symptomen.

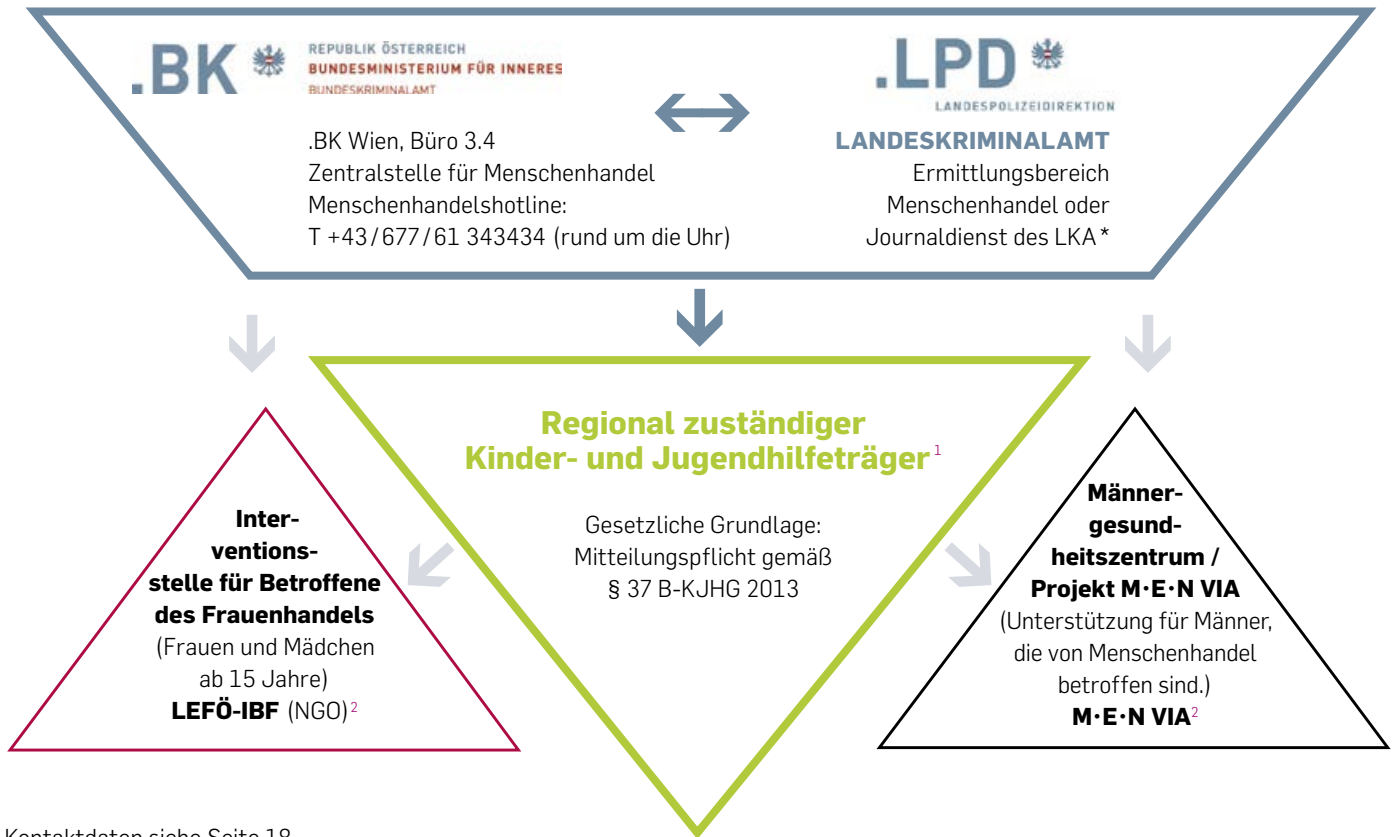
Feststellung und Dokumentation von Verletzungen.

Abkürzungen: siehe Seite 3

¹ Siehe § 4 Ärzte- und Ärztinnen-Ausbildungs-VO, BGBl II 2015/147: Ethische Grundhaltung: § 4. Im Rahmen der ärztlichen Ausbildung soll eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit vermittelt werden. Insbesondere hat eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patientinnen/Patienten zu erfolgen, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.

Verständigungen / Koordinierung / Steuerung der Maßnahmen und Informationen

Gegenseitiger Austausch der Erkenntnisse, Sachverhaltsbericht über sämtliche Wahrnehmungen, Feststellungen und Veranlassungen



* Kontaktdaten siehe Seite 18

Sonderszenario „Asyl“

Aufgriff eines unbegleiteten Kindes bis zum achtzehnten Lebensjahr im öffentlichen Raum. Das unbegleitete Kind wird zur Sachverhaltsklärung auf die nächste Polizeidienststelle gebracht. Im Rahmen der Erstermittlungen wird Antrag auf Asyl gestellt und konkrete Verdachtsgründe auf Menschenhandel (Kinderhandel) werden bekannt.

Maßnahmen für Asylverfahren

→ für Kinder unter 14 Jahren:

- Verständigung des regionalen BFA Journaldienstes zur Prognoseentscheidung
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (adäquate Unterkunft)
- Koordinierung / Organisation (Polizei – KJH – BFA) der Verbringung zur Erstbefragung bei der Erstaufnahmestelle in Traiskirchen (EAST Ost)
- Erstbefragung (Asyl) in der Erstaufnahmestelle Ost (Traiskirchen) (Beistellung eines gesetzlichen Vertreters)

→ für Kinder über 14 Jahren:

- Erstbefragung (Asyl) auf der Polizeiinspektion
- ohne Rechtsbeistand → zentrale Bestellung durch die EAST;
- Verständigung des regionalen BFA Journaldienstes zur Prognoseentscheidung;
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger;
- zeitnahe Überstellung der/des Jugendlichen zur Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen (z. B. mit Fahrtendienst der LPD)

1 **Wien:** Sozialpädagogische Einrichtung der MAG ELF, Fachbereich DREHSCHIEBE, Ruckergasse 40/1. Stock, 1120 Wien, T +43 1 4000 90982 oder +43 676 8118 90982, www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html

2 **LEFÖ-IBF** (NGO), Lederergasse 35/12–13, 1080 Wien, T +43 1 7969298, www.lefoe.at

3 **Männergesundheitszentrum, Projekt M·E·N VIA**, Kundratstr. 3, 1100 Wien (Kaiser-Franz-Josef-Spital), T +43 699 17 48 21 86, www.men-center.at

Akteur: Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

Szenario:

Der Kinder- und Jugendhilfeträger erhält eine Mitteilung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung aufgrund eines begründeten Verdachts auf Kinderhandel.

HANDLUNGSORIENTIERUNGEN

für eine Gefährdungsabklärung aufgrund eines begründeten Verdachts auf Kinderhandel

1 Ersteinschätzung

1.1 Einholung von Informationen (Kontaktaufnahme mit dem/der Melder/-in, Vorbereitung des Erstkontaktes mit dem Kind)

1.2 Äußerung des Kindes bezüglich seiner aktuellen Situation unter Beiziehung eines Dolmetschers (bei Mädchen ist eine Dolmetscherin vorteilhaft)

1.3 Medizinische Abklärung und Erstversorgung hinsichtlich Anzeichen von körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt

- Körperlicher Allgemeinzustand
- Sichtbare Verletzungen (z. B. Hämatome, Striemen, Verbrennungen ...)
- Körperliche oder seelische Symptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge, psychosomatische Auffälligkeiten ...)

2 Anzeigeerstattung an die Polizei (LKA/BK) bei konkretem Verdacht auf Kinderhandel

3 Schutz und Sicherheit für betroffene Kinder herstellen

- Versorgung des Kindes in einer geeigneten Einrichtung (z. B. Drehscheibe Wien, Krisenzentren, LEFÖ-IBF – für Mädchen ab 15 Jahre etc.);
- Bei mündigen Minderjährigen (über 14 Jahre), die Asyl beantragen:
- Erstaufnahmestelle über den Verdacht auf Kinderhandel informieren. Die Kinder- und Jugendhilfe ist für eine geeignete Unterbringung des/der betroffenen Jugendlichen zuständig, die sowohl dem Kindeswohl als auch dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis des/der Jugendlichen entspricht.

4 Klärung der Identität des Kindes

- Basisinformation / Eckdaten (Name, Herkunft, Grund des Aufgriffs, Krankenhausprotokoll, Polizeiprotokoll etc.);
- Identitätsfeststellung bzw. -klärung: ggf. LKA/BK (Menschenhandel) einschalten und Daten abgleichen; ggf. Botschaft bzw. Verbindungsbeamten bei der Botschaft kontaktieren;
- Bei Asylsuchenden ist der Kontakt mit der Botschaft oder Behörden im Heimatstaat NICHT erlaubt!

Abkürzungen: siehe Seite 3

5 Klärung der Vertretungsbefugnis für das Kind

- Sorgeinhaber/-in im Inland kontaktieren;
- wenn diese/r nicht verfügbar ist: Antragstellung an das Pflschaftsgericht
- (Handlungsvollmacht, Übernahme der Obsorge)

6 Perspektivenklärung in Kooperation mit Polizei / Botschaften / NGOs

bei Kinderhandelsopfern 30 Tage Bedenk- und Schutzzeit
Abklärung der Rückkehroption mit zuständigen Behörden im Heimatstaat
Abklärung des Aufenthaltsstatus

Wenn keine Rückkehr möglich ist:

Abklärung längerfristiger Unterbringungsmöglichkeit
Integrationsmaßnahmen vorbereiten (Schulbesuch, Ausbildung etc.)



Qualitativer Informationsfluss

Während des gesamten Vorgangs gegenseitige Information und Kommunikation sicherstellen:

- Polizei (LKA/BK) über Aufenthaltsort des Kindes und Ansprechpartner/-innen informieren
- Informationsweitergabe, falls mögliche Täter/-innen versuchen, mit dem Kind in der Einrichtung Kontakt aufzunehmen
- Bei asylsuchenden Kindern ist der/die Rechtsberater/-in der Erstaufnahmestelle bzw. die Kinder- und Jugendhilfe über den Verdacht auf Kinderhandel zu informieren
- Informationsfluss zwischen Polizei als ermittelnder Behörde, KJH / Betreuungseinrichtung und ggf. Botschaften und Behörden im Heimatstaat



Prozessbegleitung

Alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben bei Verdacht auf Kinderhandel Anspruch auf Prozessbegleitung. Das Mandat dafür hat seit 2013 LEFÖ-IBF inne. Damit ist LEFÖ-IBF für die Prozessbegleitung aller minderjährigen Opfer von Kinderhandel, Buben und Mädchen, zuständig!

Akteur: Asyl- und Fremdenrechtsbehörden

Es ist davon auszugehen, dass Personen (volljährig wie minderjährig), die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, auch gleichzeitig Opfer von Menschenhandel sein können. Die unterschiedlichen Rechtsmaterien, die hier greifen, insbesondere das Asyl- und Fremdenrecht sowie im Falle von Kindern und Jugendlichen das Bundes-Kinder- und Jugendlichengesetz 2013 samt Ausführungsgesetzen der Bundesländer und nicht zuletzt das Strafrecht in Bezug auf Menschenhandel, stellen eine Herausforderung für die Identifizierung von möglichen Opfern dar.

Möglicher Verfahrensverlauf bei Antrag auf internationalen Schutz für minderjährige Opfer des Menschenhandels

- 1 Antrag auf internationalen Schutz wird zugelassen
 - 1.1 Asyl oder subsidiärer Schutz wird gewährt
→ Überstellung in eine für ein Kind adäquate Einrichtung in einem Bundesland.
 - 1.2 Antrag auf Asyl oder subsidiären Schutz wird abgelehnt
→ amtswegige Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ (§ 57 Abs. 1 Z 2 iVm § 10 Abs. 1 AsylG) zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel.
- 2 Wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz noch besonderer Schutz noch humanitäres Bleiberecht letztinstanzlich gewährt wird, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet:
 - 2.1 Rückkehrenscheidung
 - 2.2 Abschiebung (wenn die Person der Aufforderung der Behörde, freiwillig auszureisen, nicht nachkommt)
- 3 freiwillige Rückkehr

Aufenthaltstitel für Kinder und Jugendliche (Drittstaatsangehörige)

Gemäß § 41a NAG¹ ist für unbegleitete Kinder und Jugendliche sowie für Kinder und Jugendliche in Obhut des Kinder- und Jugendhilfeträgers *von Amts wegen oder auf begründeten Antrag* ein Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte plus auszustellen und zwar

- a) ungeachtet des Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 NAG
- b) falls für ein Kind bzw. einen/eine Jugendliche/n ein Aufenthaltsrecht nicht gemäß § 23 Abs. 4 NAG abgeleitet werden kann.



Zu bedenken!

- Alle Aufenthaltsmöglichkeiten sollten geprüft werden – dies auch vor dem Hintergrund, dass der Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) nicht zurückgezogen werden kann!
- Ein Antrag auf internationalen Schutz verbietet Kontakt mit Behörden des Heimatlandes! Deshalb sind während des laufenden Verfahrens keine Ermittlungen durch die Kinder- und Jugendhilfe über die Situation im Herkunftsland des Kindes bzw. Jugendlichen zulässig. Eine Gefährdungseinschätzung und eine Kindeswohlprüfung können in diesem Fall (nur) aufgrund von Ermittlungen in Österreich bzw. durch Einbeziehung der Situation im Herkunftsland erfolgen. ACHTUNG: Die Kinder- und Jugendhilfe kann mit der Familie bzw. via IOM oder eventuell NGOs vor Ort kommunizieren, Kontaktverbot besteht nur gegenüber Behörden.
- Droht in einem anderen Land Gefahr aufgrund von Kinderhandel, sind im Rahmen der Prüfung der Gewährung von Asyl und subsidiärem Schutz jedenfalls immer auch Art 2 und 3 EMRK in Bezug auf das Herkunftsland zu prüfen (non refoulement).
- Die Behörde kann das Asylverfahren (bei Verdacht auf Kinderhandel) von Amts wegen nach § 38 AVG unterbrechen.

WICHTIG! Im gesamten Prozess ist ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen Betreuungseinrichtung, Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörden und BFA bzw. Bundesverwaltungsgericht (BVwG) sicherzustellen!

Unbegleitete Kinder und Jugendliche im Verfahren auf internationalen Schutz

Bei Kindern, bei denen nach Gefährdungseinschätzung eine Unterbringung in der EAST nicht zumutbar erscheint, wird eine Kontaktaufnahme mit der KJH hinsichtlich einer adäquaten Unterbringung empfohlen.

¹ § 41a NAG Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus

Szenarien

A Verdacht auf Kinderhandel kommt **während des Zulassungsverfahrens** bzw. Aufenthalts in der EAST auf.

Mögliche Akteure/-innen:
Polizei, BFA, Rechtsberater/-innen, ärztliches Personal und Psychologen/-innen, Betreuer/-innen.

Erstbefragung bzw. Einvernahme

B Verdacht auf Kinderhandel kommt erst **NACH Zulassungsverfahren und NACH Zuweisung** in eine Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), Kinder- und Jugendhilfe in einem Bundesland auf.

C Verdacht auf Kinderhandel kommt **in Schubhaft oder bei gelinderem Mittel** auf.

Variante 1: im Vollzug

Verdacht kommt in der Schubhaft, bei Polizeianhaltezentrum-Sicherheitswachebeamten/-innen oder Kommissionen der Volksanwaltschaft auf.

Variante 2: bei gelinderem Mittel

Verdacht kommt bei Betreuer/-innen in Einrichtung, Pension etc. auf

! Fremdenpolizeigesetz (FPG):
Unter 14-Jährige: keine Schubhaft;
Ausnahme: im Familienverband
14- bis 18-Jährige: gelinderes Mittel ist vorrangig anzuwenden.

für alle Szenarien:

1 Anzeige / Meldung an Landeskriminalamt Ermittlungsbereich Menschenhandel
→ siehe Akteur Polizei.

2 Mitteilung über konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (Grundlage: Mitteilungspflicht gemäß § 37 B-KJHG 2013)

3 Kinder- und Jugendhilfeträger klärt Versorgungsbedarf & Obsorge ab

Überstellung in sichere und adäquate Einrichtung für Opfer von Kinderhandel. Bei „Gefahr in Verzug“ bzw. Verdacht auf Kinderhandel ist das Kind so rasch wie möglich von der EAST in eine sichere und adäquate Einrichtung für minderjährige Opfer des Menschenhandels zu überstellen.

3 Kinder- und Jugendhilfeträger klärt Versorgungsbedarf & Obsorge ab

Prüfung ob die Unterbringung und Versorgung angesichts des Kinderhandelsverdachts noch adäquat ist (Gefährdungsabwendung!) → siehe Akteur Kinder- und Jugendhilfe

Falls nicht, dann ist andere Unterbringung zu organisieren.

3 Schubhaft & Vollstreckung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme müssen gestoppt werden!

4 Kinder- und Jugendhilfeträger klärt Versorgungsbedarf & Obsorge ab
→ siehe Akteur Kinder- und Jugendhilfe

abschließend:

Perspektivenabklärung durch Behörde / Kinder- und Jugendhilfe → siehe Akteur Kinder- und Jugendhilfe

EMPFEHLUNG: Meldung an Regionaldirektionen des BFA / Bundesverwaltungsgericht (wegen Auswirkungen im Asylverfahren)

Akteur: Gesundheitsbereich

Mögliche Szenarien:

Szenario 1:

Kind wird mit Verletzungen in ein Krankenhaus / Ambulanz eingeliefert. Es besteht Verdacht auf Kinderhandel.

Szenario 2:

Im Zuge einer Untersuchung durch das Gesundheitsamt / Amtsärzte/ -ärztinnen entsteht der Verdacht, dass eine Prostituierte minderjährig und Opfer von Kinderhandel ist.

Szenario 3:

Niedergelassene Ärzte/Ärztinnen haben den Verdacht auf Kinderhandel.

Mögliche Indikatoren, aufgrund derer Verdacht auf Kinderhandel entstehen kann sind dem Folder „Kinderhandel in Österreich“ zu entnehmen.

1 Medizinische Abklärung / Erstversorgung
→ Dolmetscher / psychologisch geschultes Personal hinzuziehen!

2 Eventuell stationäre Aufnahme (Schutzaspekt!)

3 Verständigung von Polizei / Kinder- und Jugendhilfe bzw. Kontaktaufnahme mit LEFÖ-IBF / M·E·N VIA
unter folgenden Aspekten:

Verdacht auf Fremdverschulden / Straftat

Kindeswohlgefährdung



Anzeige gem. § 54 ÄrzteG

„§ 54 (1) bis (3) ...

(4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

(5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

(6) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.“

(Polizei informiert Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung)



Kinder- und Jugendhilfeträger verständigen (Mitteilungspflicht!)



JEDENFALLS MELDEN an Polizei bzw. Kinder- und Jugendhilfe, AUCH WENN PERSON WIEDER VERSCHWINDET!

Akteur: Freiheitsentzug

Untersuchungshaft bzw. Strafvollzug

Szenarien

A U-HAFT: Jugendliche/r wird aufgrund eines Deliktes in U-Haft genommen, Verdacht auf Kinderhandel kommt aufgrund von Aussagen des/der Jugendlichen o. Ä. auf.

B STRAFHAFT: Jugendliche/r wird aufgrund eines Deliktes verurteilt. Während des Strafvollzugs kommt aufgrund von Aussagen des/der Jugendlichen o. Ä. der Verdacht auf, dass er/sie die Tat als Opfer des Kinderhandels begangen hat.

für beide Szenarien:

VARIANTE 1: Verdacht kommt bei Justizwachebeamten auf

VARIANTE 2: Verdacht kommt beim sozialen Dienst auf

1 Meldung an die Anstaltsleitung: diese erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft / Polizei (LKA/Menschenhandels-Abteilung – siehe Akteur Polizei)

2 a. Antrag auf Aufhebung der U-Haft und allenfalls **Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens** von

- jugendlichem/r Verdächtigem/r,
- dem/r gesetzlichen Vertreter/in des/der Jugendlichen.

b. Staatsanwaltschaft/Gericht hat die Aufhebung der U-Haft und allenfalls Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu prüfen.
Voraussetzung: Der/die Verdächtige ist als Opfer des Kinderhandels straflos (insbesondere wegen entschuldigenden Notstands nach § 10 StGB).

c. Variante: Haft wegen eines zusätzlichen Delikts, das nicht als Opfer des Kinderhandels begangen wurde: Prüfung durch Staatsanwaltschaft/Gericht, ob dieses Delikt allein die Fortsetzung der U-Haft rechtfertigt.

2 a. Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch

- verurteilte Person
- ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in (Kinder- und Jugendhilfe)
- Staatsanwaltschaft im Wege der Anstaltsleitung

Justizwachebeamte können Wiederaufnahmeantrag bei der Staatsanwaltschaft anregen.

b. Mit Bewilligung der Wiederaufnahme durch das Gericht ist der Vollzug der Strafe einzustellen, bei Vorliegen eines Haftgrundes kann aber U-Haft verhängt werden. Bei Freispruch im wiederaufgenommenen Verfahren: Enthaftung.

c. Variante: Haft wegen eines zusätzlichen Delikts, das nicht als Opfer des Kinderhandels begangen wurde: Strafe ist vom Gericht neu zu bemessen, die bereits vollzogene Strafe ist anzurechnen.

3 Die Opferrechte nach der StPO stehen im Verfahren wegen Kinderhandels von Beginn der Ermittlungen wegen des Verdachts auf Kinderhandel zu.



Bei Verdacht auf Kinderhandel besteht für den/die Justizbeamten/-in Anzeigepflicht.

Servicestellen und Kontakte

Stelle / Einrichtung	Website	Telefonnummer	E-Mail	Zuständigkeit nach Opfergruppen
Bundeskriminalamt Wien, Büro 3.4, Zentralstelle Schlepperei / Menschenhandel	www.bundeskriminalamt.at, www.bmi.gv.at/cms/BK/meldstellen/menschenhandel/start.aspx	HOTLINE (24/7): 0677 / 61 34 34 34	menschenhandel@bmi.gv.at	alle
Landeskriminalamt Burgenland, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 10 / 3333	LPD-B-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Kärnten, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 20 / 3333	LPD-K-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Niederösterreich, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 30 / 3333	LPD-N-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Oberösterreich, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 40 / 3333	LPD-O-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Salzburg, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 50 / 3333	LPD-S-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Steiermark, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 60 / 3333	LPD-ST-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Tirol, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 70 / 3333	LPD-T-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Vorarlberg, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	059133 / 80 / 3333	LPD-V-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Landeskriminalamt Wien, EB 10 Schlepperei / Menschenhandel	www.polizei.gv.at	01 / 31310 / 3333	LPD-W-LKA-EB-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at	alle
Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer	www.kija.at	0732 / 7720 / 14001	kija@ooe.gv.at	Kinder- und Jugendliche bis 21 Jahre
Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern:				
Amt der Burgenländischen Landesregierung		057 / 600	post.soziales@bgl.d.gv.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
Amt der Kärntner Landesregierung		050 / 536	abt4.post@ktn.gv.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		02742 / 9005	post.gs6@noel.gv.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

staatliche Stellen / im staatlichen Auftrag tätige Organisationen

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung		0732/777 20		kjh.post@ooe.gv.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Amt der Salzburger Landesregierung		0662/80 42		soziales@salzburg.gv.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Amt der Steiermärkischen Landesregierung		0316/877-0		sozialesundarbeit@stmk.gv.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Amt der Tiroler Landesregierung		0512/508		kiju@tirol.gv.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Amt der Vorarlberger Landesregierung		05574/5110		gesellschaft-soziales@vorarlberg.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Magistrat der Stadt Wien, MAG 11		01/4000-8011		post@ma11.wien.gv.at		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Fachbereich Drehscheibe – Sozialpädagogische Einrichtung der MAG ELF	www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html	01/4000-90982		drehscheibe@ma11.wien.gv.at	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Fremde bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Lefö-IBF, staatlich anerkannte Betreuungseinrichtung für weibliche Opfer des Menschenhandels	www.lefoe.at	01/796 92 98		ibf@lefoe.at	Unterbringung & Betreuung: Frauen & Mädchen ab 15 J. Prozessbegleitung: für Frauen und Kinder (Mädchen und Buben) bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
MEN VIA, Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel	www.men-center.at/via	0699/17 48 21 86		kfj.via@wienkav.a	Männer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
ECPAT Österreich, Arbeitsgemeinschaft gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel	www.ecpat.at	01/293 16 66		info@ecpat.at	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Exit, Wien	www.ngoexit.org			office@ngoexit.org	Frauen	✓							
Footprint, Wien	www.footprint.or.at	01/920 85 86		office@footprint.or.at	Frauen und deren Kinder; Mädchen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Herzwerk, Wien	www.herzwerk-wien.com	0676/89 69 22 03 0676/89 69 22 22		herzwerk.wien@gmail.com	Frauen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
IOM – Internationale Organisation für Migration	www.iom.int	01/58 53 322		iomvienna@iom.int	Alle	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Ludwig-Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)	bim.lbg.ac.at	01/4277 27420		helmut.sax@univie.ac.at	Alle	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Solvodi, Wien	www.solvodi.at	0664/88 63 25 90		info@solvodi.at	Frauen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Thalita, Kärnten	www.caritas-kaernten.at/hilfe-einrichtungen/nothilfe/menschenhandel	0463/555 60-54		sr.smallmann@caritas-kaernten.at	Frauen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

staatliche Stellen / im staatlichen Auftrag tätige Organisationen

sonstige Nichtregierungs-Organisationen

Anhang

Internationale und nationale Standards zu Kinderhandel

International

- UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ – Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²
- IAO-Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit³
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) (Palermo-Protokoll)⁴
- Europarats-Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)
- Europarats-Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵
- EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer
- Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (1922)

1 Artikel 3: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

2 Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, folgende Handlungen strafrechtlich zu erfassen: Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke a.) der sexuellen Ausbeutung des Kindes; b.) der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn; c.) der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit sowie als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption.

3 Das Übereinkommen definiert die vier schwersten Formen der Kinderarbeit: a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel sowie Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; b) die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern; c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; d) Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

4 Jeder Vertragsstaat hat „Hilfe und Schutz für die Opfer des Menschenhandels“ sicherzustellen, insbesondere durch die Bereitstellung von Unterkunft, Beratung und Information, medizinischer, psychologischer und materieller Hilfe sowie Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und durch die Gewährleistung, dass die Opfer die Möglichkeit haben, Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen. Darüber hinaus ist für eine sichere Rückführung der Opfer des Menschenhandels vorzusorgen bzw. ist jeder Vertragsstaat angehalten, Maßnahmen zu erwägen, die es den Opfern erlauben, in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

5 Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet ausdrücklich den Menschenhandel. In Artikel 24 der Charta ist der Grundsatz verankert, dass das Wohl des Kindes stets eine vorrangige Erwägung sein muss und Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

Muster eines Reisezertifikates

DECLARATIE

-----Subsemnatii sotii
domiciliati in Tomnatic, nr.896, judetul Timis, prin prezenta declaram pe
proprie raspundere ca suntem de acord ca fiica noastra minora
nascuta la data de 20.04.1994 in Sannicolau Mare, judetul Timis,
posesoare a c.i. seria TM nr.704445/08.10.2008 eliberata de
CNP 2940420352310, sa **calatoreasca** cu scop turistic in Irlanda, pe ruta Romania-
Ungaria-Austria-Germania- Franta-Anglia-Irlanda, in perioada 23.03.2010-23.03.2011,
neinsotita de noi, respectiv insotita de -----, domiciliat in Timisoara,
str.Mart.de la Fantana Alba, bl.B25, sc.B, ap.10, judetul Timis, posesor al c.i. seria TM
nr.401893/13.05.2004 eliberata de Pol.mun.Timisoara, CNP 1621109354740.-----
-----Dam prezenta declaratie spre a servi in fata autoritatilor.-----
-----Tehnoredactat la Biroul Notarilor Publici Asociati, Sannicolau-Mare, astazi data
autentificarii, in trei exemplare, din care doua exemplare se elibereaza partilor.-----
DECLARANTI,

/autentificarea in continuare/

ROMANIA
BIROUL NOTARILOR PUBLICI ASOCIATI
SANNICOLAU-MARE - JUDETUL TIMIS
Str.16 DEC.1989 NR.5
Operator de date cu caracter personal nr.1593
INCHIEIERE DE AUTENTIFICARE NR.1585
Anul 2010, luna martie, ziua 23;

In fata mea, -----, notar public, la sediul biroului, s-au prezentat:
domiciliat in Tomnatic, nr.896, judetul Timis,
identificat cu c.i. seria TM nr.551099/20.09.2006 elib.de SPCLEP Sannicolau Mare, CNP
1620827076526; ----- } **Eltern/gesetzl. Vertreter**
-----, domiciliata in Tomnatic, nr.896,
judetul Timis, identificata cu c.i. seria TM nr.658373/25.03.2008, elib.de SPCLEP
Sannicolau Mare, CNP 2690926123131,
care, dupa citirea actului, au consimtit la autentificarea prezentului in scris si au
semnat toate exemplarele.

In temeiul art.8 lit.b din Legea nr.36/1995,
SE DECLARA AUTENTIC PREZENTUL INSCRIS.

S-a perceput onorariul de 45 lei + 8,55 lei TVA, care a fost achitat cu bon fiscal
nr. /23.03.2010

NOTAR PUBLIC

Notar



Impressum

Bundesministerium für Familien und Jugend
Abt. I/6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

Lektorat: Dr. Eva Drechsler
Layout: www.rinnerhofer.at

Fotos: iStock

Redaktionsteam





Bundesministerium
für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
Tel.: 01/71100
www.bmfj.gv.at

Bestellmöglichkeit:

Familienservice zum Nulltarif:
0800/240 262
Broschüren erhalten Sie unter
www.bmfj.gv.at